

## Der Sexualkundeunterricht an den deutschen Schulen

„Menschenfeindlich“ nannte *Hanna-Renate Laurien*, Kultusminister in Rheinland-Pfalz und ehemals Vizepräsidentin der Gemeinsamen Synode, in einer ersten Reaktion das am 14. Februar veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichts über den Sexualkundeunterricht in den deutschen Schulen. In voller Achtung vor dem Bundesverfassungsgericht müsse doch festgestellt werden, daß es gerade im Sinne des Grundgesetzes nicht angehe, im Sexualkundeunterricht „nur biologische Fakten ohne sittliche Wertung“ zu vermitteln. Im Gegenteil, dieses behalte geradezu die Verpflichtung zu Wertungen und Werthaltungen. Im gleichen Maße wie Indoktrination in diesem Bereich sei deshalb „auch eine quasi mechanistische Vermittlung eines bloßen Biologiequerschnitts ohne jede sittliche Wertung unerträglich“.

### Urteil mit Mißverständnissen

Selten war die Kritik an einer Entscheidung des obersten deutschen Gerichts unverblümt als in diesem Fall. Die Stellungnahme beruhte freilich größtenteils auf einem *Mißverständnis*. Das Bundesverfassungsgericht wollte keineswegs die schulische Sexualerziehung auf die Vermittlung der rein biologischen Fakten einschränken. Es unterscheidet im Gegenteil sehr genau zwischen einem Unterricht der *bloßen Wissens- bzw. Faktenvermittlung im Biologieunterricht* und der „*eigentlichen Sexualerziehung*“, die fächerübergreifend veranstaltet wird. Ersterer ist zwar nach dem Urteil „Grundlage jeder vernünftigen Sexualerziehung“ und, soweit er wertungsfrei dargestellt wird, selbstverständlicher Auftrag der Schule, für den es keiner besonderen Regelung bedürfe. Aber die eigentliche, fächerübergreifend gebotene Sexualerziehung wird als schulische Veranstaltung nicht nur klar bejaht, sondern sie wird auch inhaltlich keineswegs auf die Vermittlung biolo-

gischer Fakten eingeschränkt. Es soll durchaus der menschliche Gesamtkomplex von Sexualität vermittelt werden, allerdings in weiser Selbstbeschränkung unter Achtung der sittlichen und religiösen Überzeugungen in den Familien und vor dem „primären“ Erziehungsrecht der Eltern.

Entgegen einem Bericht von *Friedrich Karl Fromme* in der FAZ (16. 2. 78) werden im eigentlichen Sinne auch nicht die *Richtlinien der Kultusministerkonferenz* von 1968 „kritisiert“, in denen die hauptsächlichen Zielsetzungen des Sexualkundeunterrichts beschrieben werden bzw. niedergelegt sind. Das Gericht folgt im Gegenteil diesen Richtlinien in seinem Urteil weitgehend. Es warnt nur vor gewissen schon in den Richtlinien der KMK erkennbaren und in entsprechenden Richtlinien einzelner Bundesländer deutlicher *werdenden Übersteigerungen*: Die Schule dürfe sich nicht „anmaßen, die Kinder in allem und jedem unterrichten zu wollen, weil sie sonst möglicherweise den Gesamterziehungsplan der Eltern unterlaufen würde“. Diese Warnung und die Mahnung zur Zurückhaltung und Toleranz bei der Durchführung der Sexualerziehung bilden offenbar eine Hauptlinie des Urteils.

Dies ist jedenfalls der wesentliche Inhalt der dem Beschluß des Ersten Senats (er ist datiert vom 21. 12. 77) vorgelegten *Leitsätze*, die der Deutlichkeit halber hier im Wortlaut festgehalten seien:

„1. Die individuelle Sexualerziehung gehört in erster Linie zu dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG; der Staat ist jedoch aufgrund seines Erziehungs- und Bildungsauftrages (Art. 7 Abs. 1 GG) berechtigt, Sexualerziehung in der Schule durchzuführen.

2. Die Sexualerziehung in der Schule muß für die verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein und allgemein Rücksicht nehmen auf das natürliche Erziehungsrecht der Eltern und auf deren religiöse oder welt-

anschauliche Überzeugungen, soweit diese für das Gebiet der Sexualität von Bedeutung sind. Die Schule muß insbesondere jeden Versuch einer Indoktrinierung der Jugendlichen unterlassen.

3. Bei Wahrung dieser Grundsätze ist Sexualerziehung als fächerübergreifender Unterricht nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig.

4. Die Eltern haben jedoch einen Anspruch auf rechtzeitige Information über den Inhalt und den methodisch-didaktischen Weg der Sexualerziehung in der Schule.

5. Der Vorbehalt des Gesetzes verpflichtet den Gesetzgeber, die Entscheidung über die Einführung einer Sexualerziehung in den Schulen selbst zu treffen.

Das gilt nicht, soweit lediglich Kenntnisse über biologische und andere Fakten vermittelt werden.“

„Thema“ des Urteils war also nicht die Einschränkung des Sexualkundeunterrichts auf „biologische und andere Fakten“, sondern die Klärung, inwieweit schulische Sexualerziehung einer Entscheidung durch den Gesetzgeber bedarf und inwieweit nicht. Hier kommt das Gericht zu dem Schluß: schulische Sexualerziehung müsse, da sie im Spannungsfeld verschiedener Grundrechte angesiedelt ist (Recht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG, Persönlichkeitsrecht des Kindes Art. 2 Abs. 1 GG, Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates nach Art. 7 Abs. 1 GG), *gesetzlich* geregelt werden. Die reine Vermittlung von Fakten bedürfe, da sie selbstverständlicher und unumstrittener Auftrag der Schule ist, solcher Regelung nicht. Man kann, wenn man will, eine Vorliebe der Verfassungsrichter für einen möglichst nur auf Sachinformation naturkundlicher Art eingeschränkten Sexualkundeunterricht – als Bestandteil etwa des allgemeinen Biologieunterrichts – zwischen den Zeilen herauslesen. Das Urteil selbst ist davon nicht bestimmt.

### Wesentliche Grundrechte berührt

Wenn das Urteil dennoch gleich mit so weitgehenden Mißverständnissen be-

lastet worden ist, dann liegt das wohl nicht nur an der Deliktheit des Themas, an den mit dem Sexualkundeunterricht unvermeidlich verbundenen Emotionen und am Horror aller pädagogisch redlich Engagierten, die sich gegen wert- und ethosfreies Unterrichten ebenso nachdrücklich wehren wie gegen ideologische Indoktrinierung. Es hat auch etwas mit den verkümmerten Strängen der Urteilsbegründung und mit der Eigenart des Verfahrens bei der Urteilsfindung zu tun.

Der Erste Senat hat zwei getrennte Verfahren zu einem gemeinsamen Beschluß verbunden. Im einen Fall handelte es sich um die *Verfassungsklage eines württembergischen Elternpaares*, das mit der Begründung Beschwerde führte, ihre Tochter müsse von dem im Rahmen des Biologieunterrichtes erteilten Sexualkundeunterricht befreit werden. Die Begründung: die Darstellung sexueller Vorgänge in dem dabei verwendeten Biologiebuch – es ging vor allem um eine Passage mit rein „sachlich-informativer Beschreibung des Begattungs- und Befruchtungsvorganges“ – sei zu beanstanden. Der Sexualkundeunterricht sei laut Erlaß des Kultusministeriums vom Januar 1969 freiwillig; er entbehre einer gesetzlichen Grundlage und verletze darüber hinaus das im Art. 6 Abs. 2 GG garantierte elterliche Erziehungsrecht, die durch Art. 1 und 2 GG geschützte Intimsphäre von Eltern und Kindern und die Menschenwürde der Eltern. Diese Klage wurde abgewiesen: die Vermittlung grundlegender biologischer Sachinformationen sei *selbstverständlicher Auftrag der Schule* und „kein Bestandteil der eigentlichen Sexualerziehung“ (vgl. Urteilsbegründung – Aktenzeichen 1BvL 1/75 und 1BvR 147/75 – S. 45). Einer eigenen gesetzlichen Grundlage bedürfe es dafür nicht; der Staat handle im Rahmen seines Erziehungsauftrags; elterliche Grundrechte würden nicht verletzt, wenn damit keine Indoktrinierung verbunden werde. In ersten Presseberichten wurde vor allem dieser Aspekt teils mißverständlich, als ob für das Gericht nur diese Art von Sexualkundeunterricht zulässig sei, herausge-

stellt. (Vgl. FAZ, 15. 2. 78: „Sexualkunde darf nur Fakten vermitteln.“) Daher wohl auch die ersten scharfen Reaktionen.

Im anderen Fall hatte das Bundesverfassungsgericht in einem Normenkontrollverfahren über einen *Vorlagebeschluß des Bundesverwaltungsgerichts* zu entscheiden. Dieser bezog sich auf die Frage, ob die Vorschriften des hamburgischen Schulgesetzes von 1966 und des Schulverfassungsgesetzes insoweit mit dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar waren, als der Gesetzgeber die Entscheidung über die Einführung der Sexualerziehung in der Schule nicht selbst traf, sondern diese der Schulbehörde überließ. Die Ausgangsklage bezog sich auf die „Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg“ von 1970. (Da das hamburgische Schulgesetz inzwischen durch das Schulgesetz vom 17. Oktober 1977 abgelöst wurde und dieses die Sexualerziehung in § 5 gesetzlich regelt, war die Fragestellung zwar gesetzgeberisch, aber keineswegs verfassungsrechtlich überholt.) Eltern hatten wegen des Mangels einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage geklagt und sahen darin überdies einen unzulässigen Eingriff in das Elternrecht.

Im ersten Punkt hat nun das Verfassungsgericht der Klage stattgegeben. Es beruft sich dabei auf eine frühere Entscheidung über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe in Hessen (BVerfGE 45, 400 [417f.]). Danach verpflichten das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes den Gesetzgeber, „die *wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen* selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen“. Das gelte insbesondere „für die der staatlichen Gestaltung offenliegende Rechtssphäre im Bereich der Grundrechtsausübung“. Auf den Sexualkundeunterricht treffe dies zu. Er sei wesentlich für die Verwirklichung von Grundrechten. Die Grenzen zwischen staatlichem Erziehungsauftrag, dem Elternrecht und den Persönlichkeitsrechten des Kindes seien zudem „oft flüchtig und schwer auszumachen“

(Urteilsbegründung S. 40). Ihre Markierung sei für die Ausübung dieser Grundrechte vielfach von maßgebender Bedeutung. Sie sei daher Aufgabe des Gesetzgebers.

Eine *Verletzung des Elternrechtes* wird aber auch im Blick auf die eigentliche, fächerübergreifende Sexualerziehung verneint. Aufgrund seines Erziehungs- und Bildungsauftrages sei der Staat berechtigt, „in der Schule grundsätzlich unabhängig eigene Erziehungsziele zu verfolgen“. Dabei sei der Auftrag der Schule dem Elternrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet. Die Schule brauche sich auch nicht auf die Vermittlung von Wissensstoff zu beschränken. Ihre Aufgaben lägen auch auf erzieherischem Gebiet. Der geeignete Platz für die *individuelle* Sexualerziehung sei zwar das Elternhaus. Doch sei Sexualverhalten ein Teil des Allgemeinverhaltens. Deswegen gebe es „keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken“ dagegen, daß „der Staat Themen der Sexualität zum Unterrichtsgegenstand in der Schule macht“ (Urteilsbegründung S. 31). Das gelte *zunächst*, soweit es sich lediglich um die Vermittlung von Tatsachen und Vorgängen handelt, die wertneutral und losgelöst von jedem sexualethischen Bezug dargeboten werden. Aber auch die „*eigentliche Sexualerziehung*“, wie sie die KMK-Empfehlungen für die höheren Klassen vorsehen, falle grundsätzlich unter die Schulhoheit des Staates; denn auch ihm könne ein pädagogisch legitimer Auftrag zur geschlechtlichen Erziehung der Kinder nicht bestritten werden.

Wenn auch die Frage, ob wertneutrale Vermittlung von Tatsachen im strengen Sinn überhaupt möglich ist – in der Urteilsbegründung (S. 26) wird selbst auf diese Problematik hingewiesen –, ungelöst bleibt, mit dem Urteil läßt sich leben: Es bestätigt die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung als legitim; es weist die Fixierung der Inhalte und Erziehungsziele dieses Unterrichts wenigstens im Sinne einer „*parlamentarischen Leitentscheidung*“ dem Gesetzgeber zu und schützt damit vor Behördenwillkür; es mahnt zu Behutsamkeit in Fragen der Wertungen und gibt damit den Eltern

eine Handhabe, sich gegen mißbräuchliche Handhabung des Unterrichts zu wehren. Die pädagogische Perspektive im Sinne sexualethischer Wertbezüge ist durchaus gegeben. Pädagogische oder gar didaktische Leitlinien für deren Ausgestaltung zu geben konnte nicht Aufgabe eines Verfassungsurteils sein.

## Über den Sexualethikunterricht hinaus bedeutsam

Das Interesse an dem Urteil dürfte sich darin aber nicht erschöpfen. Es weist über die verfassungsrechtliche und gesetzliche Regelung der Sexualerziehung hinaus. Es kann Einfluß haben auf andere schulische Bereiche. In Hessen erhob ein Sprecher der Opposition (vgl. FAZ, 16. 2. 78) bereits die Forderung, im Sinne des Urteils künftig *wesentliche Entscheidungen im Schulwesen insgesamt* durch den Gesetzgeber und nicht mehr auf dem Verordnungsweg zu regeln. Tatsächlich könnte es sein, daß das Urteil einen Anstoß gibt, den Rahmenrichtlinien-salat verschiedener Bundesländer weiter einzugrenzen.

Weiter ist zu fragen, wie die Definition einer „wesentlichen Entscheidung“ im Sinne der Berührung mit verschiedenen Grundrechten ausstrahlt auf das

anhängige verfassungsgerichtliche Verfahren zum Vorlagebeschluß des Oberverwaltungsgerichts Münster zum *Genehmigungsverfahren bei der Errichtung von Kernkraftwerken*. Wird auch dieses im Sinn des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips dem Gesetzgeber zugewiesen?

Und schließlich dürften verfassungsrechtlich interessierte Rechtspolitiker und Eltern auch die Ausführungen des Beschlusses über die Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen aufmerksam lesen (vgl. insbesondere S. 32 der Begründung): Der Jugendliche sei nicht nur Objekt der elterlichen und staatlichen Erziehung. Er sei „vielmehr von vornherein und mit zunehmendem Alter in immer stärkerem Maße eine eigene, durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeit“. Die Erfahrung lehre, daß gerade Jugendliche durch pädagogisch falsch angelegte Erziehungsmaßnahmen verletzt und in ihrer Entwicklung schwer beeinträchtigt werden. Den Eltern wird hier nicht nur Hilfestellung gegeben; ihre Rechte werden auch deutlich in ihrer Begrenzung aufgezeigt. Das dürfte für eine möglicherweise einmal fällige verfassungsrechtliche Diskussion über die jetzt im Gesetzgebungsverfahren befindliche *Neufassung des elterlichen Sorgerechts* von Bedeutung sein. D. S.

Kreditwürdigkeit), und ihre wachsende positive Resonanz in der Bevölkerung zu ihrem vorzeitigen Ende führte. Die Kommunisten mußten wie die kleineren Parteien der linken Mitte, von den Sozialisten bis zu den Republikanern, fürchten, der Erfolg der Regierung, die sie seit dem Programmabkommen vom Juli 1977 mit den sogenannten Parteien des Verfassungsbogens durch ein Nichtmißtrauensvotum stützten, könnte zwar zum Wohl des Landes sein, aber auf ihre eigenen Kosten gehen. Die Erarbeitung einer neuen, über das Programm vom Juli 1977 hinausführenden Programmgrundlage war der vorgeschobene Sachzwang, mit dem man die Forderung nach einer neuen kompakteren Mehrheit begründete. Letztlich ging es allein darum, den Preis der eigenen Mitwirkung zu erhöhen und vor allem die Kommunisten voll in die Regierungsverantwortung mit einzubeziehen. Deshalb der ständige Ruf nach einer alle Parteien des Verfassungsbogens mit einbeziehenden *Notstandsregierung*.

Durch diesen Umstand hat sie allerdings ein *größeres Gewicht als alle ihre Vorgängerinnen*. Es steht nicht nur zur Debatte, ob die politische Führung Italiens in der Lage ist, die innenpolitische und wirtschaftspolitische Krise des Landes zu dämpfen und langfristig mit Hilfe der Polizei – Terrorismus! – und der angekränkelten Wirtschaftsmacht in den privaten, halbstaatlichen und staatlichen Unternehmen zu überwinden, die öffentliche Verschuldung einzugrenzen, die Arbeitslosigkeit, vor allem durch Eindämmung der Lohnkosten, zu verringern und dafür die Mitwirkung der übermächtigen, von der kommunistischen CGIL angeführten Gewerkschaften zu finden. Es könnte sich auch endgültig entscheiden, ob die Kommunisten letztendlich an die Macht kommen, auch wenn die Machtübernahme noch über einige Zwischenstufen laufen müßte – Beteiligung an einer offenen und direkten *parlamentarischen Mehrheit* zur Stützung eines christdemokratischen Minderheitskabinetts, Notstandsregierung der Parteien des Verfassungsbogens, „historischer Kompromiß“ in Gestalt der Machtteilung mit den Christdemokraten, Volksfront mit oder ohne

## Die Kirche und die italienische Krise

Die schon seit Anfang Dezember erwartete und Mitte Januar durch die Parteien der sozialistischen und kommunistischen Linken offiziell ausgelöste italienische Regierungskrise – es ist die siebenunddreißigste seit Kriegsende – wird von ähnlicher Dauer sein wie die meisten ihrer Vorgängerinnen. Man könnte hinzufügen, sie ist auch so überflüssig wie viele ihrer Vorgängerinnen. Sie ist nicht irgendeiner politischen oder wirtschaftlichen Notwendigkeit entsprungen – im Gegenteil, dringende, die andauernde Wirtschaftskrise eindämmende Maßnahmen werden dadurch verschleppt –, sondern ist Ergebnis der

Willkür und des Machtkampfes unter den italienischen Parteien.

### Das Gewicht eines Regierungswechsels

Die Regierungskrise wurde nicht ausgelöst durch Schwäche der Regierung. Alle neutralen Beobachter stimmen darin überein, daß die Regierung des Christdemokraten *Giulio Andreotti* eines der erfolgreichsten Kabinette der letzten zehn Jahre war und daß gerade ihr relativer Erfolg, auch ihr *relativer wirtschaftspolitischer Erfolg* (Preisfront, Handelsbilanz, internationale